

944 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (911 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

In der Regierungsvorlage 907 der Beilagen betreffend die 37. ASVG-Novelle werden eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, die weitgehend im gleichen Wortlaut auch im B-KUVG enthalten sind. Um die bestehende Rechtsübereinstimmung zu wahren, ist in der gegenständlichen Regierungsvorlage eine Übertragung dieser Änderungen auf den Rechtsbereich des B-KUVG vorgesehen. Weiters sollen die Bestimmungen des § 460 b ASVG inhaltlich in das B-KUVG aufgenommen werden und eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Verwendung der Versicherungsnummer sowie sonstiger sozialversicherungsrechtlicher, personenbezogener Ordnungsbegriffe auch für den Bereich des Sozialversicherungsrechtes der öffentlich Bediensteten sichergestellt werden.

Die in den Schlußbestimmungen der Regierungsvorlage vorgesehenen finanziellen Maßnahmen stellen eine Begleitmaßnahme zum Bundesvoranschlag 1982 dar.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1981 in Verhandlung

genommen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Dr. Jörg Haider beteiligten, wurde vom Abgeordneten Dr. Schranz ein Abänderungsantrag zu Art. I Z 5 und 12 a, vom Abgeordneten Hellwagner ein Abänderungsantrag zu Art. II Abs. 2 und vom Abgeordneten Dr. Schwimmer ein Abänderungsantrag zu Art. I Z 5 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge der Abgeordneten Hellwagner und Dr. Schranz teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Schwimmer fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

Die Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage ergeben sich entsprechend den vom Ausschuss für soziale Verwaltung vorgenommenen gleichartigen Änderungen des ASVG.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1981 12 04

Hellwagner
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz geändert wird (11. No-
velle zum Beamten-Kranken- und Unfallver-
sicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversiche-
rungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung
der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr.
24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl. Nr. 35/1973,
BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/1976, BGBl.
Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978, BGBl. Nr.
280/1978, BGBl. Nr. 685/1978, BGBl. Nr.
534/1979, BGBl. Nr. 589/1980 und BGBl. Nr.
285/1981 wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 2 ist der Ausdruck „Hilfsfonds
der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,“ durch den Aus-
druck „Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der
Stadtgemeinde Mürzzuschlag,“ zu ersetzen.

2. § 38 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:
„Der Bestattungskostenbeitrag kann nur in den in
Abs. 1 Z 1 angeführten Fällen übertragen oder ver-
pfändet werden.“

3. Im § 52 Z 3 hat die lit. e zu entfallen.

4. a) Im § 64 Abs. 3 erster Satz ist der Betrag von
„15 S“ durch den Betrag von „18 S“ zu ersetzen.

b) Im § 64 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz fol-
gender Satz einzufügen:

„An die Stelle des Betrages von 18 S tritt ab 1. Jän-
ner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983,
der unter Bedachtnahme auf § 108 i des Allgemei-
nen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen
Richtzahl (§ 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag, gerun-
det auf volle Schilling.“

5. § 65 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kosten der Heilbehelfe und Hilfsmittel
werden von der Versicherungsanstalt nur übernom-
men, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages
(§ 108 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversiche-
rungsgesetzes), gerundet auf volle Schilling; 10 vH
der Kosten, mindestens 20 vH des Meßbetrages,
gerundet auf volle Schilling, sind vom Versicherten
zu tragen. Das Ausmaß der von der Versicherungs-

anstalt zu übernehmenden Kosten darf einen durch
die Satzung festzusetzenden Höchstbetrag nicht
übersteigen; die Satzung kann diesen Höchstbetrag
einheitlich oder für bestimmte Arten von Heilbehel-
fen und Hilfsmitteln in unterschiedlicher Höhe
festsetzen, und zwar bei Körperersatzstücken und
Krankenfahrrädern höchstens mit dem 25-fachen,
ansonsten höchstens mit dem 10-fachen des Meß-
betrages, gerundet auf volle Schilling. Die Versi-
cherungsanstalt hat die vom Versicherten zu tra-
genden Kosten bzw. den Kostenanteil zur Gänze
zu übernehmen:

- a) bei Anspruchsberechtigten, die das 15. Le-
bensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für
die ohne Rücksicht auf das Lebensalter
Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im
Sinne des § 8 Abs. 4 bis 7 des Familienlasten-
ausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,
besteht und
- b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen
Schutzbedürftigkeit des Anspruchsberechtig-
ten im Sinne des § 64 Abs. 5.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeich-
nung Abs. 3 und 4.

6. § 80 hat zu entfallen.

7. § 81 hat zu lauten:

„Wochengeld beim Tod der Wöchnerin

§ 81. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung
oder innerhalb von drei Monaten danach, so wird
das gebührende Wochengeld an denjenigen
gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.“

8. a) § 83 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Pflichtleistung sind Reise(Fahrt)kosten,
die zur Inanspruchnahme der nächstgelegenen
geeigneten Behandlungsstelle durch den Versiche-
ten oder einen Angehörigen (§ 56) notwendig sind
und sich nicht aus der Benützung öffentlicher Ver-
kehrsmittel innerhalb des Stadtgebietes (Straßen-
bahn, Autobus) ergeben, zu ersetzen, wenn die Ent-
fernung mehr als 5 km beträgt. Das Ausmaß des
Kostenersatzes bzw. eines allfälligen Kostenanteiles
des Versicherten ist in der Satzung unter Bedach-
tnahme auf die örtlichen Verhältnisse und auf den
dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen
bei Benutzung des billigsten öffentlichen Verkeh-
rsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand festzu-
setzen; dies gilt auch bei Benützung eines Privat-

fahrzeuges. Die Satzung kann überdies bestimmen, daß nach diesen Grundsätzen festgestellte Reise(Fahrt)kosten bei Kindern und gebrechlichen Personen auch für eine Begleitperson gewährt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Behandlungsstelle ist in jedem Fall nachzuweisen.“

b) Im § 83 Abs.2 ist nach dem Ausdruck „Pflichtleistung“ der Ausdruck „unter Bedachtnahme auf Abs. 1“ einzufügen.

c) Im § 83 Abs. 3 erster Satz ist nach dem Ausdruck „Pflichtleistung“ der Ausdruck „unter Bedachtnahme auf Abs. 1“ einzufügen.

d) Im § 83 Abs. 5 ist nach dem Ausdruck „Leistung“ der Ausdruck „unter Bedachtnahme auf Abs. 1“ einzufügen.

9. § 85 hat zu lauten:

„Anspruchsberechtigte Personen

§ 85. (1) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat.

(2) Wurden die Bestattungskosten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Besteht Anspruch auf einen Bestattungskostenbeitrag aus der Unfallversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.“

10. § 86 hat zu lauten:

„Höhe des Bestattungskostenbeitrages

§ 86. Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim Tode des Versicherten (des sonst nach § 55 Anspruchsberechtigten) oder eines Angehörigen (§ 56) 6 000 S, im Falle einer Totgeburt 1 000 S.“

11. § 96 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Unfallheilbehandlung ist in entsprechender Anwendung der §§ 58 bis 60, 63, 64, 65 Abs. 1, 3 und 4, 66, 67, 82 und 83 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs. 1) tunlichst erreicht wird. Ein Behandlungsbeitrag bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten darf nicht eingehoben werden.“

12. Im § 98 ist der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als zweiter Halbsatz ist anzufügen:

„eine solche Unterstützung kann unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse des Versehrten und die wirtschaftliche Lage desselben bzw. der

unterhaltspflichtigen Angehörigen auch zu dem Zweck gewährt werden, die Kosten des Transportes des Versehrten vom Ort der Behandlung an den Ort des Wohnsitzes ganz oder teilweise zu ersetzen.“

12 a. § 111 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag ist an den zu zahlen, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder und die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

13. Im § 135 Abs. 6 hat der Ausdruck „(Abs. 1 bis 3)“ zu entfallen.

14. a) Im § 151 Abs. 4 erster und letzter Satz ist der Ausdruck „2 vH“ durch den Ausdruck „1 vH“ zu ersetzen.

b) Dem § 151 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Reicht die Rücklage zur Verlustdeckung nicht aus, so können hiezu bis zu 1 vH der Erträge an Versicherungsbeiträgen herangezogen werden.“

15. Nach § 159 a ist ein § 159 b mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 159 b. Die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 3 Z 14 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sowie die bei den Sozialversicherungsträgern (beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) verwendeten personenbezogenen Ordnungsbegriffe (wie beispielsweise Dienstgeberkontonummer und Vertragspartnernummer) können in der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Sozialversicherung und der Arbeitsmarktverwaltung verwendet werden.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) § 80 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen die Entbindung vor dem 1. Jänner 1982 erfolgt ist.

(2) Bis zur satzungsmäßigen Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes bzw. eines Kostenanteiles gemäß den §§ 65 Abs. 2 und 83 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. 1 Z 5 und 8 hat die Übernahme der Kosten für Heilbehelfe und Hilfsmittel bzw. der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten nach den am 31. Dezember 1981 in Geltung gestandenen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 85 und 86 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgeset-

zes in der Fassung des Art. I Z 9 und 10 sind nur anzuwenden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1981 eingetreten ist.

(4) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst aufgrund der Bestimmungen des Art. V Z 7 der 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. XXXX, in Verbindung mit § 92 Abs. 1 und 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1982 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1982 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1982 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen mit dem Tag der Antragstellung.

(5) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1982 an einer Krankheit, die erst aufgrund der Bestimmungen des Art. V Z 7 der 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. XXXX, in Verbindung mit § 92 Abs. 1 und 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1982

eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1982 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1982 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen mit dem Tag der Antragstellung.

Artikel III

Schlußbestimmung

Die Versicherungsanstalt hat im Jahre 1982 an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aus den Mitteln der von ihr durchgeführten Krankenversicherung einen Betrag von 23 Millionen Schilling zu überweisen. Dieser Betrag ist am 20. September 1982 fällig.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.